

**Zeitschrift:** Divus Thomas  
**Band:** 5 (1927)

**Artikel:** Der letzte Grund der Gewissheit  
**Autor:** Wintrath, Petrus  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-762478>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der letzte Grund der Gewißheit.<sup>1</sup>

Von P. Petrus WINTRATH O. S. B., Maria Laach.

## I.

1. Daß wir Menschen vieler Dinge gewiß sind, kann nicht geleugnet werden. Jedem, der zum Gebrauch der Vernunft gelangt ist, treten Tatsachen, Sachverhalte entgegen, denen gegenüber er sich nicht einfach indifferent verhalten kann, denen er vielmehr seine Zustimmung geben muß. So ist es uns z. B. physisch unmöglich, der Tatsache unserer eigenen Existenz, dem Satz vom Widerspruch, unsere Zustimmung zu verweigern, das heißt: wir sind ihrer gewiß. Wer übrigens unsere Behauptung leugnen wollte, würde sich selbst widersprechen, denn sein Leugnen wäre die Bejahung der Tatsache, daß er überzeugt ist, Gewißheit zu besitzen. Wer etwas leugnet, ist gewiß, daß das kontradiktorische Gegenteil wahr ist.<sup>2</sup>

2. Die Gewißheit ist in erster Linie eine Zuständlichkeit oder Beschaffenheit des urteilenden Verstandes. Der Verstand, der Gewißheit hat, gibt einem Sachverhalt oder einer Tatsache seine feste Zustimmung, ohne zu fürchten, daß das kontradiktorische Gegenteil wahr ist. Die Wahrheit, der er seine feste Zustimmung gibt, erkennt er mit Gewißheit. — Zustimmen, fürchten, sind im eigentlichen Sinne Akte des Willens. Bezuglich des Verstandes werden sie, wie auch noch andere Ausdrücke, nur in analogem Sinn gebraucht. Es soll hier nur gesagt werden, daß der Verstand, der Gewißheit besitzt, seinem Gegenstand, der Wahrheit, schlechthin und vollständig appliziert ist.

Im übertragenen Sinn (*analogia attributionis*) wird auch die Wahrheit selber, deren man gewiß ist, Gewißheit genannt: objektive oder sachliche Gewißheit. Das gilt übrigens auch von der Wahrheit. Auch sie ist in erster Linie und im eigentlichen Sinn eine Beschaffenheit

<sup>1</sup> Vergleiche den gleichnamigen Aufsatz von Prof. Dr. F. Sawicki im *Philos. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft*, 39. Bd. (1926), S. 1 ff.

<sup>2</sup> Den Akademikern gegenüber, die an Stelle der Gewißheit den Zweifel setzten, machte schon der hl. Augustin geltend, daß mit dem Zweifel die Gewißheit bejaht werde: *Omnis qui se dubitatem intelligit, verum intelligit, et de hac re, quam intelligit, certus est; de vero igitur certus est. Omnis igitur, qui, utrum sit veritas, dubitat, in seipso habet verum unde non dubitet, nec ullum verum nisi veritate verum est. Non itaque oportet eum de veritate dubitare, qui potuit undecumque dubitare. De vera religione c. 39, n. 73.*

des Erkennenden, die erkannte Übereinstimmung des urteilenden Verstandes mit dem Gegenstand, den man erkennt: logische Wahrheit. Und nur im übertragenen Sinn (*analogia attributionis*) wird der Gegenstand selber Wahrheit genannt: ontologische oder objektive Wahrheit. Welche Bedeutung die Ausdrücke Gewißheit und Wahrheit jeweilig haben, ergibt sich leicht aus dem Zusammenhang.

Der Unterschied zwischen der Wahrheit und der Gewißheit, insofern sie Beschaffenheiten des urteilenden Verstandes sind, ist nur ein gradueller. Die Gewißheit ist *vollkommen* erkannte Übereinstimmung des Erkennens (Urteilens) mit dem Gegenstand. Wer vollkommen seine Übereinstimmung mit dem Gegenstand erkennt, ist seiner Sache gewiß oder sicher. Damit ist aber nicht gesagt, daß er auch *mit ganzer Aufmerksamkeit* sich seiner Übereinstimmung bewußt sein müßte. Vielmehr wird es meistens so sein, daß die Aufmerksamkeit sich in erster Linie auf den sachlichen Gegenstand des Urteils richtet und die Übereinstimmung mit ihm nur *mit* im Bewußtsein steht. Die Wahrheit und Gewißheit ist zwar stets in einem eigenen, reflexen Akt (*in actu signato*) *erkannt*, braucht deswegen aber nicht auch im *Vordergrund* des Bewußtseins und der *Aufmerksamkeit* zu stehen. Ich kann etwas erkennen, ohne daß ich mir dessen bewußt bin, und es kann mir etwas im Bewußtsein sein, ohne daß es auch im Vordergrund meiner Aufmerksamkeit steht. Diese Dinge sind auseinander zu halten.

3. Die Gewißheit im eigentlichen Sinn wird unterschieden in eine formale und eine rein subjektive Gewißheit. Die formale Gewißheit ist jene Gewißheitsbeschaffenheit des urteilenden Subjektes, die in der objektiven Gewißheit begründet ist, die sich also auf etwas *objektiv-gegebenes* stützt. Sie wird darum auch selber *objektive* Gewißheit genannt.

Die rein subjektive Gewißheit entbehrt dieser notwendigen Stütze, ihr Daseinsgrund ist der *willkürliche* Wille.

Die formale Gewißheit ist entweder Wahrheitsgewißheit oder Glaubensgewißheit. Die Wahrheitsgewißheit stützt sich auf den Gegenstand selber, dessen man gewiß ist; ihr Daseinsgrund ist der dem urteilenden Verstand sich selbst kundgebende Gegenstand: der Gegenstand ist Stützpunkt (Fundament) und Ursache (Motiv) der Wahrheitsgewißheit.

Die Glaubensgewißheit stützt sich nicht auf den Gegenstand, den man glaubt, sondern auf die Autorität dessen, der den Gegenstand bezeugt; der Gegenstand selber tut sich dem Glaubenden nicht kund. Ihr Daseinsgrund ist darum der auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen

sich stützende Wille. Der Zeuge ist glaubwürdig, wenn er die Wahrheit weiß und die Wahrheit sagt; sein Wissen und seine Wahrhaftigkeit machen seine Glaubwürdigkeit (seine Autorität) aus. Es ist also nicht wie bei der oben erwähnten rein subjektiven Gewißheit der willkürliche Wille, der die Glaubensgewißheit verursacht, vielmehr kommt zum Willen die Einsicht hinzu, daß der Zeuge glaubwürdig ist: der Wille ist Motiv, die Autorität Fundament der Glaubensgewißheit. Im folgenden soll nur von der Wahrheitsgewißheit die Rede sein.

Die Wahrheitsgewißheit ist absolut oder bedingt, je nachdem der Gegenstand absolut oder bedingt wahr ist. So ergibt sich 1. die metaphysische Gewißheit, die sich auf die Gegenstände bezieht, die unbedingt und absolut nicht anders sein können als wie sie sind; so ist der Satz: das Ganze ist größer als sein Teil, metaphysisch gewiß; 2. die physische und 3. die moralische Gewißheit, deren Gegenstände nur bedingt wahr sind. Die Naturgesetze, auf die sich die physische Gewißheit gründet, können durch ein Wunder durchbrochen werden; die Gesetze, die die menschlichen Neigungen und Handlungen beherrschen (Grund der moralischen Gewißheit), können mißachtet werden.

4. Bei der formalen Gewißheit sind drei Momente zu unterscheiden: 1. der Wegfall des Zweifels, 2. die feste Zustimmung des Verstandes, 3. die klare Erkenntnis des Gegenstandes, dessen man gewiß ist.

Zu 1. Bezuglich des Wegfalles des Zweifels ist ein Mehr oder Weniger bei der Gewißheit nicht zulässig: ist der Zweifel nicht schlechthin ausgeschlossen, so ist keine Gewißheit vorhanden.

Zu 2. Die feste Zustimmung des Verstandes läßt Abstufungen zu. Sie ist verursacht entweder durch den Gegenstand: er leuchtet dem Verstand ein und zwingt ihn, ihn anzuerkennen — objektive Evidenz — oder durch den Willen: bei der Glaubensgewißheit (letztere sei in diesem Zusammenhang nochmals erwähnt). Je nachdem nun die Wahrheit mehr oder weniger einleuchtet oder der Wille den Verstand mehr oder weniger bewegt, ist auch die feste Zustimmung eine größere oder weniger große. So ist z. B. die Verstandeszustimmung zu einer metaphysischen Wahrheit fester als die Zustimmung zu einer physischen Wahrheit, fester, wenn die Wahrheit unmittelbar durch sich selbst, aus den Begriffen, aus deren Beziehung die (objektive) Wahrheit, das (objektive) Urteil besteht, dem Verstand einleuchtet, als wenn sie erst durch Schlußfolgerung gewonnen wird. Die metaphysische Wahrheit, die absolut nicht anders sein kann als wie sie ist, weil sie im unveränderlichen Wesen der Dinge begründet ist, bindet den Verstand

mehr als die physische, die nach den Gesetzen der Natur nur bedingungsweise wahr ist. Die unmittelbare Wahrheit, die durch sich selber einleuchtet, bindet den Verstand unmittelbar durch sich selber, während die mittelbare durch die Beweisführung, insofern diese richtig, d. h. auf unmittelbare Wahrheiten zurückführbar ist, den Verstand für sich gewinnt.

Ja bei der *Wahrheitsgewißheit*, bei der die Zustimmung des Verstandes durch den Gegenstand *verursacht* ist, *verstärkt* neben der gegenständlichen Evidenz (wie eben gezeigt wurde), auch noch *der Wille* diese Zustimmung: Da das Einleuchten der Wahrheit die natürliche Neigung (den *appetitus naturalis*) des Verstandes befriedigt, der Verstand also in seinem Gegenstand ruht, entsteht auch im Willen (im *appetitus elicitus intellectivus*) ein Wohlgefallen an dieser Übereinstimmung zwischen dem Verstand und seinem Gegenstand. Diese Übereinstimmung ist für den Willen ein Gut, das er liebt. Durch den Akt des Wohlgefallens unterstützt und *verstärkt* der Wille die Zustimmung des Verstandes, die durch die gegenständliche Evidenz erstmalig *erzeugt* ist. Da jede Verstandeszustimmung, die durch die gegenständliche Evidenz verursacht ist, vom Willen mehr oder weniger stark begleitet ist und mit ihm auch vom sinnlichen Strebevermögen, so leuchtet ein, daß selbst dann, wenn es sich um die Erkenntnis der abstraktesten Wahrheiten handelt, der Verstand des Menschen nicht allein, sondern «der ganze Mensch» (Sawicki, a. a. O., S. 6) beteiligt ist. Unsere Stellungnahme zu einer erkannten Wahrheit besteht also nicht bloß aus einem einzigen Akt, aus der Zustimmung des Verstandes, sondern, selbst wenn es sich um die Wahrheiten der Mathematik oder der Metaphysik handelt, um einen ganzen Komplex von Akten, die den beteiligten Vermögen entsprechen.

Selbst die Charakteranlage eines Menschen, seine Begabung, das Milieu, in dem er aufgewachsen ist, die Autorität, der er die Wahrheit verdankt, und vieles andere, können bei seiner Stellungnahme einer Wahrheit gegenüber wirksam werden. Diese Faktoren machen ebenfalls den *Willen* geneigt, seinerseits die Zustimmung des Verstandes zu verstärken. Wer wüßte nicht aus eigener Erfahrung, in wie manchen Fällen er, bewußt und unbewußt, an einer Wahrheit festhält, — freilich, weil sie seinem Verstand evident ist, sonst besäße er nicht die Wahrheits-, sondern die Glaubens- oder gar nur die rein subjektive Gewißheit, — aber auch, weil sie ihm, d. h. seinem Willen, seiner ganzen Anlage, seiner augenblicklichen Verfassung konvenient und wertvoll ist !

In diesem Zusammenhang wird uns auch das Vertrauen und die Zuversicht zu unserer Vernunft, «der Glaube an die Vernunft», verständlich, von dem Sawicki wiederholt in seiner Abhandlung spricht. Die tägliche Erfahrung, daß wir die Wahrheit erkennen und unser Erkennen wesenhaft auf die Wahrheit hingewandt ist, hat naturgemäß im Willen Akte des Vertrauens zu unserem Erkennen zur Folge. Denn das Erlebnis des (relativ) vollständigen Befriedigtseins, das wir durch das Ruhen des Verstandes in seinem ihm evidenten Gegenstand und durch das dieses Ruhen begleitende Wohlgefallen des Willens haben, dauert in den entsprechenden Erkenntnis- und Strebevermögen habituell fort und macht uns so geneigt, auch später wieder den betreffenden Wahrheiten unsere Zustimmung zu geben, vielleicht ohne daß wir diese von neuem auf ihre Richtigkeit prüfen.

Es ist also Sawicki durchaus zuzustimmen, wenn er dafür eintritt, daß nicht der Verstand allein zu den objektiven Wahrheiten Stellung nimmt. Und wenn der «Intellektualismus» dies behaupten sollte, so wäre er im Unrecht. Es muß aber, — und dies wird sich später noch deutlicher zeigen —, unbedingt daran festgehalten werden, daß, solange es sich um die *Wahrheitsgewißheit* handelt, die Verstandeszustimmung formell immer nur *durch den Gegenstand selber verursacht* wird. Alles andere, was dazu kommt, erleichtert, begünstigt, verstärkt die Zustimmung des Verstandes, erzeugt sie aber nicht erstmalig. Einer Wahrheit *gewiß* werden wir, abgesehen von der Glaubenswahrheit, *formell nur durch die Zustimmung des Verstandes, der durch den Gegenstand bestimmt wird, diese seine Zustimmung zu geben*.

Allerdings können die angeführten Faktoren auch ungünstig wirken und zwischen Verstand und Willen eine Spannung und einen Kampf verursachen, der zwar die Verstandeszustimmung, wenn anders sie sich wirklich auf die gegenständliche Evidenz stützt, nicht aufhebt, aber doch den Menschen soweit bringen kann, daß er trotz besserer Einsicht sich der Wahrheit verschließt oder selbst das Gegenteil behauptet: rein subjektive Gewißheit. Dann hindert ihn ein *falsches*, eben auf Gefühlsmomente sich stützendes Beweisverfahren daran, der einmal als richtig erkannten Wahrheit auch weiterhin seine Zustimmung zu geben. Er hat sich vom Gegenteil «überzeugt» und ist infolgedessen gegen die objektive Wahrheit voreingenommen.

Zu 3. Die klare Erkenntnis endlich hängt ab von dem Maße, in dem sich die Wahrheit kundgibt, von der Schärfe des Geistes und von der Aufmerksamkeit, die aufgewendet wird. Sie läßt also auch Ab-

stufungen zu und verstärkt oder verringert je nachdem die Zustimmung des Verstandes. Weiteres Studium, größere Aufmerksamkeit, günstigere körperlich-geistige Verfassung, besseres Aufgelegtsein und dergl., lassen den Verstand tiefer in die Wahrheit eindringen, die Einsicht geht von einer allgemeinen Erkenntnis zur klaren, von einer verworrenen zur deutlichen über. Und dies alles kommt der Verstandeszustimmung zugute, sie gewinnt an Festigkeit und — Freudigkeit.

5. Es gibt Wahrheiten, die der Mensch sowohl beim vernünftigen praktischen Verhalten als auch bei der wissenschaftlichen Betätigung als sicher voraussetzt. Die erste ist die Tatsache der eigenen Existenz, das *factum primum*. Die zweite ist der Satz vom Widerspruch: etwas kann nicht zugleich und unter demselben Gesichtspunkt sein und nicht sein: das *principium primum*. Die dritte Wahrheit ist die *conditio prima*, die Wahrhaftigkeit unserer Erkenntnisfähigkeiten, d. h. ihre naturgemäße Hinordnung auf die Wahrheit, ihr Vermögen, die Dinge so zu erkennen, wie sie sind.

Diese drei Wahrheiten werden auch Grundgewißheiten (im Sinne objektiver Gewißheiten) genannt. Sie gehen jeder Beweisführung voraus und sind in ihr enthalten. Sie können nicht bezweifelt oder in Abrede gestellt werden, denn selbst dann werden sie als gültig anerkannt. Da jede von ihnen durch sich selbst verständlich ist, bestehen sie zurecht, wenn ihnen auch, wie Sawicki a. a. O. S. 2 meint, «die systematische Ableitung fehlt, die dafür bürgt, daß die Aufzählung logisch begründet und vollständig ist». Selbst, wenn sich noch eine vierte oder fünfte Grundgewißheit hinzufinden lassen sollte, so bleiben doch diese drei in ihrer objektiven Geltung unangetastet. Sie werden eben nicht systematisch abgeleitet, sondern unmittelbar erfahren, sei es durch einfaches Zurückdenken, so die erste und die dritte, sei es durch direkte Erkenntnis, die zweite Wahrheit.

Für gewöhnlich setzt sie der Mensch sozusagen instinkтив und ohne ausdrücklich daran zu denken, d. h. ohne in besonderer Weise seine *Aufmerksamkeit* darauf gerichtet zu halten, als gültig voraus. Während sein Hauptaugenmerk, wie gewöhnlich bei einer Wahrheit, deren er gewiß ist, auf den sachlichen Gegenstand seiner Gedanken (Urteile) gerichtet ist, hat er auch die mehr *zurücktretende* Überzeugung, daß diese drei Wahrheiten — und zwar alle in gleicher Weise — zurecht bestehen.

Wenn sie auch Grundgewißheiten heißen und jeder Vernunftbetätigung zugrunde liegen und in ihr eingeschlossen sind, so ist damit

nicht gesagt, daß sie uns auch stets *ausdrücklich* im Bewußtsein-stehen müßten. Wir Menschen werden in diesem Leben selbst von den uns am meisten evidenten Wahrheiten nicht so aktuiert und gebunden, daß wir sie, wenn sie uns einmal aufgegangen sind, nun ständig actu und mit voller Aufmerksamkeit im Bewußtsein behielten. Dafür ist unser Verstand, der wesenhaft mit Aktualität vermischt Potenzialität, nicht reine Aktualität ist, zu unvollkommen. Er hält nicht alle oder auch nur mehrere Wahrheiten, die er weiß, zugleich und in gleicher Stärke im Bewußtsein. Daran hindert ihn auch das Nacheinander der Gegenstände der Phantasie, von der er als Verstand einer mit dem Körper wesensmäßig verbundenen Seele objektiv (bezüglich seines Objektes, nicht subjektiv, in seinem Sein und seiner Betätigung) abhängig ist. Er geht ständig von der Potenz zum Akt über und erkennt, weil er seinen Formalgegenstand von den raumzeitlichen Sinnesdingen abstrahiert, das eine nach dem andern. Und gerade jenen Gegenstand, der *an sich* am evidentesten ist und imstande wäre, die Potenzialität unseres Verstandes vollständig und ein- für allemal zu aktualisieren und zu fesseln, Gottes Wesenheit, erkennt er nur in uneigentlicher, analoger Weise, während die Wahrheiten, die *uns* am meisten evident sind, wie der Satz: das Seiende ist nicht nicht-seiend, die unvollkommensten und allgemeinsten Wahrheiten und darum nicht imstande sind, ihrerseits unsern Verstand im vollbewußten Akt zu halten.

Was nun unsere drei Grundgewißheiten angeht, so ist ein gewisser Unterschied festzustellen hinsichtlich der Bereitschaft und der Schnelligkeit, mit der dieselben von den einzelnen Menschen *ausdrücklich und aufmerkender Weise* für gewiß gehalten werden. Nicht alle Menschen geben allen drei Wahrheiten mit gleicher Schnelligkeit und Sicherheit ihre Zustimmung, wenn sie veranlaßt werden, vollbewußt und mit Aufmerksamkeit Stellung zu ihnen zu nehmen.

Wenn man jemandem seine Existenz in Frage stellt oder ihm sagt, der Satz vom Widerspruch sei falsch, so erhebt er sofort Einspruch, ein Zeichen, daß er diese Wahrheiten auch vollbewußter Weise allsogleich für gewiß hält. Dagegen dürfte es hinsichtlich der dritten Wahrheit, der Wahrhaftigkeit der Erkenntnisfähigkeiten, manchen geben, der nicht sofort widerspricht, wenn sie ihm in Abrede gestellt oder in Zweifel gesetzt wird, sondern, obgleich er habituell und gewohnheitsmäßig zur Bejahung auch dieser Wahrheit hinneigt, im zweiten Augenblick stutzig wird und mit seiner Zustimmung hintanhält.

Woher kommt der Unterschied im Verhalten der dritten Wahrheit

gegenüber? Die Antwort ist wohl folgende. Bei dem unaufmerksamen Fürgewißhalten aller drei Wahrheiten haben wir nur eine *allgemeine* und *verworrene*, keine deutliche Kenntnis ihres Sinnes. Wir wissen in etwa, worum es sich handelt, und erkennen, daß sie gewiß sind. Werden wir aber veranlaßt, *bewußt* Stellung zu ihnen zu nehmen, so erkennen wir erst, daß wir diese Wahrheiten nur in konfuser Weise wußten, und streben jetzt eine bestimmte und deutliche Sinnerfassung an.<sup>1</sup>

Während sich nun bei der aufmerksamen Vergegenwärtigung der Übergang von der verworrenen zur deutlichen Erkenntnis bei den zwei ersten Wahrheiten ohne Schwierigkeit und im Handumdrehen vollzieht, findet er bei der dritten Wahrheit nicht ohne weiteres statt. Der Sinn des Satzes: ich existiere, beziehungsweise der Unsinn des Gegenteils: ich existiere nicht, ist sofort verstanden. Und auch das Verständnis des Satzes vom Widerspruch und seines Gegenteils macht keine Schwierigkeit. Dagegen ist der Satz: unsere Erkenntnisfähigkeiten sind wahrhaftig, komplizierter und setzt manche anderen Erkenntnisse voraus. Ich muß für die deutliche Erfassung wissen, *was* unsere Erkenntnisfähigkeiten und *wieviele* ihrer sind und wodurch sie sich voneinander *unterscheiden*; ebenso, was wahrhaftig-sein bedeutet und in welchem Umfang es den Erkenntnisfähigkeiten zukommt, und anderes mehr. All das erkenne ich in deutlicher Weise nicht ohne weiteres und von selbst. Die Bewegung des Verstandes von der konfusen zur deutlichen Erkenntnis ist eine weitläufigere und schwierigere bei der dritten als bei den zwei anderen Wahrheiten.

Sodann ist das, was wir hinsichtlich der dritten Wahrheit in der konfusen Erkenntnis zunächst erleben und auf Grund dessen wir sie instinktiv für gewiß halten — also der Ausgangspunkt der Bewegung zur deutlichen Sinnerfassung — eigentlich nicht die Wahrhaftigkeit unserer Erkenntnisfähigkeiten, der *Vermögen*, sondern unseres *Erkennens im allgemeinen*, ohne daß wir schon zwischen Erkenntnis-fähigkeit und Erkenntnis-akt unterscheiden. Diese Erkenntnis, die noch Erkenntnis-akt und Erkenntnis-fähigkeit zusammenfaßt, schließt sich als reflexer Akt demjenigen an, in dem die Übereinstimmung des Erkennens

<sup>1</sup> Die Erkenntnis oder der durch sie gebildete Begriff ist entweder klar oder dunkel (allgemein), je nachdem die erkannte Wesenheit von allen anderen Wesenheiten unterschieden werden kann oder nicht. Die klare Erkenntnis ist entweder deutlich (distinkt) oder verworren (konfus), je nachdem eine Wesenheit durch ihre Wesensmerkmale oder durch akzidentelle Bestimmtheiten von allen anderen Wesenheiten unterschieden wird. Näheres siehe bei *Jos. Gredt*, Elementa Philosophiae, vol. I<sup>4</sup>. Friburgi B. 1926, n. 15.

(Urteilens) mit dem Gegenstand erkannt wird, also die logische Wahrheit ist (siehe unten S. 55-56). Dagegen verlangt die Unterscheidung zwischen Erkenntnisakt und Erkenntnisfähigkeit verschiedene weitere Erkenntnisse. Wiederum ein Beweis, daß bis zur deutlichen Erkenntnis der dritten Wahrheit, die, genau genommen, die Wahrhaftigkeit beider, des Erkenntnisaktes und der Erkenntnisfähigkeit, umschließt, ein gewisser Weg zurückzulegen ist.

Dem gegenüber werden die Tatsache der eigenen Existenz und der Satz vom Widerspruch auch bei dem unaufmerksamen Fürgewißhalten eindeutig als solche erfahren. Das Erlebnis der eigenen Existenz ist ein festumgrenztes, ursprüngliches Erlebnis, das sich als einfaches Zurückdenken über die Erkenntnis des Formalgegenstandes des Verstandes dieser Erkenntnis anschließt. Und der Satz vom Widerspruch ist das allgemeinste Prinzip, das es gibt. Dem Begriff des Seienden folgt unmittelbar der Begriff des Nichtseienden, worauf das Urteil: das Seiende ist nicht nichtseiend, sofort gebildet wird. Daher kommt es auch, daß diese beiden Wahrheiten uns sehr oft im Leben aktuell ins Bewußtsein treten und so auch ausdrücklich als gewiß anerkannt werden, während es viele Menschen gibt, die trotz häufigsten Vernunftgebrauches und trotz ständigen unaufmerksamen Fürgewißhaltens zu der dritten Wahrheit noch nicht ausdrücklich und bewußt deutlicher Weise Stellung genommen haben.

Darum kann der Fall auch so liegen, daß man in der Verlegenheit, in die man durch den Angriff des Gegners versetzt worden ist, diesem die Wahrheit von der Wahrhaftigkeit unserer Erkenntnisfähigkeiten *zu beweisen sucht*. Und da sie nicht bewiesen werden kann und man infolgedessen den Beweis nicht zustande bringt, wird man unsicher. Wiederum ist es die konfuse, noch nicht deutlich gewordene Erkenntnis der Wahrheit, die im Wege steht, und die einem in diesem Falle die *bewußte* Überzeugung noch nicht gegeben hat, daß die dritte Wahrheit durch sich selbst verständlich ist (siehe unten).

Weil die beiden ersten Wahrheiten sehr leicht zu verstehen sind und von uns öfters ausdrücklich und bewußt erlebt werden, ist auch in unserm Verstande, und, den obigen Ausführungen entsprechend, im Willen und im sinnlichen Strebevermögen eine ihnen günstige Disposition vorhanden, die mithilft, daß wir sofort wieder unser Ja sagen, wenn wir zur Stellungnahme ihnen gegenüber aufgefordert werden. Dagegen kann für die dritte Wahrheit eine ungünstige Disposition im Erkenntnis- und im Strebevermögen vorhanden sein, weil wir erfahrungs-

gemäß *oft irren*, Dinge für wahr halten, die sich nachher als falsch erweisen. Das Erlebnis des Irrtums, das sich der Erinnerung lebhaft einprägt, macht aber für die Zustimmung zur Wahrhaftigkeit unserer Erkenntnisfähigkeiten weniger geneigt.

Nimmt man noch hinzu, daß die Naturwissenschaften und die moderne Erkenntnistheorie immer wieder Schwierigkeiten gegen die Wahrhaftigkeit unserer Erkenntnisfähigkeiten ins Feld führen, Schwierigkeiten, die auf den wahrheitssuchenden Menschen nicht ohne Eindruck bleiben; so erklärt sich leicht, warum das Verhalten der dritten Wahrheit gegenüber bei all denen, die sich durch gründliches Studium die Bedeutung und Tragweite dieser Wahrheit noch nicht deutlich gemacht haben, ein anderes ist, als bezüglich der zwei andern Wahrheiten. Wer dies aber getan hat, der wird natürlich auch ihr unter Mitwirkung der durch die deutliche Einsicht gewonnenen Verstandes- und Willensdisposition ebenso schnell wie den beiden andern gegebenen Falles wieder seine bewußte Zustimmung geben und sich durch Scheingründe nicht irre machen lassen. Denn ohne allen Zweifel ist auch die *conditio prima* eine Grundgewißheit, die, wie die andern, nicht in Abrede gestellt werden kann. Wäre es sonst denkbar, daß wir sie *naturhaft* und spontan wie die andern bei jeder vernünftigen Betätigung voraussetzen? Unsere *Natur* kann unmöglich per se auf Täuschung angelegt sein. Wenn wir irren, irren wir per accidens, auf Gründe hin, die außerhalb unserer Natur liegen. Denn sonst ist es um unser Erkennen geschehen.

Zudem, wenn man die dritte Wahrheit in Abrede stellt oder in Zweifel zieht, also die Zuverlässigkeit unserer Erkenntnisfähigkeiten anficht, womit tut man dies, wenn nicht mit eben diesen Erkenntnisfähigkeiten, d. h. also unter Voraussetzung und auf Grund ihrer Zuverlässigkeit, die man bestreitet?

Es kann sich darum beim Unsicherwerden bezüglich dieser Wahrheit auch nur um eine objektiv unbegründete Furcht (also um einen Willensfaktor) und nur um scheinbare, sicher zu lösende Schwierigkeiten handeln. Man hat sich über den objektiven Sachverhalt nicht die Rechenschaft gegeben, die er verlangt. Und die verschwommene Erkenntnis, die man besitzt, ist, wenn man sich ihrer bewußt wird, nicht imstande, den Verstand zu befriedigen. Das Konfuse, Ungeordnete und Verschwommene leuchtet ihm nicht ein und überzeugt ihn nicht.

Wenn nun auch hinsichtlich unserer aufmerkenden Stellungnahme der dritten Wahrheit gegenüber ein Unterschied vorhanden sein

kann, so ist es doch zuviel behauptet, wenn Sawicki a. a. O. S. 3 schreibt: « Es ist ein Fehlgriff, wenn man sie (die dritte Wahrheit) einfach neben den Satz vom Widerspruch und der eigenen Existenz stellt und mit diesen Wahrheiten zu den Grundgewißheiten rechnet, die eines Beweises nicht bedürfen, weil sie von selbst einleuchten und jedem Zweifel widerstehen ». Die dritte Wahrheit gehört wie die zwei andern zu den Grundgewißheiten, weil sie wie diese « eines Beweises nicht bedarf und jedem Zweifel widersteht ». Sie ist eine durch sich selbst verständliche Wahrheit, ein *judicium per se notum quoad se*. Denn das Prädikat ist die erste Eigentümlichkeit, das *primum proprium*, der Wesenheit des Subjektes. Für die Identität des Prädikates mit dem Subjekt ist kein anderer Seinsgrund (*medium essendi*) vorhanden; als das Subjekt selber: ein Erkennen, das nicht auf die Wahrheit angelegt ist, ist kein Erkennen, und eine Erkenntnisfähigkeit, die nicht wahrhaftig ist, ist keine Erkenntnisfähigkeit, denn Erkennen heißt nichts anderes, als die Dinge so erfassen, wie sie sind: das Prädikat fließt unmittelbar aus der Wesenheit des Subjektes.

Sie ist aber auch ein *judicium per se notum quoad nos*. Nicht jeder Satz, der durch sich selbst verständlich ist, ist auch schon ohne weiteres verständlich für uns. Müssen uns die beiden Termini, S und P, deren Zusammenhang wir erkennen sollen, erst durch Schlußfolgerung soweit bekannt gemacht werden, als es genügt, um ihren Zusammenhang zu erkennen, dann ist der Satz nur verständlich für die Unterrichteten, ein *judicium per se notum quoad sapientes tantum*.

Sind uns aber die Termini unmittelbar durch sich selber, d. h. ohne *Schlußfolgerung* soweit bekannt, als es genügt, um ihren Zusammenhang zu erkennen, dann ist der Satz ein *judicium per se notum quoad omnes*. So sind z. B. die Sätze: Gott existiert, oder: der Mensch ist vernunftbegabt, an sich selbstverständliche Sätze, bei beiden ist das P im S, in der Wesenheit des Subjektes enthalten.

Damit aber ihre Zusammengehörigkeit unserem Erkennen aufgehe, müssen ihre Termini uns erst durch Schlußfolgerung (Deduktion a posteriori bzw. Induktion) bekannt werden. Dagegen sind uns bei den Sätzen: das Ganze ist größer als sein Teil, etwas kann nicht zugleich sein und nicht sein, die Termini Ganzes und Teil, Sein und Nichtsein unmittelbar durch bloße Abstraktion von der Sinneserkenntnis bekannt: ihre Zusammengehörigkeit leuchtet uns darum unmittelbar ein, sie sind *judicia per se nota quoad omnes*.

So ist auch die dritte Wahrheit: unser Erkennen ist wahrhaftig

oder: unsere Erkenntnisfähigkeiten sind wahrhaftig, ein Satz, der uns unmittelbar, durch sich selber, *ohne Schlußfolgerung* einleuchtet.

Es ist zwar bei diesem Satz nicht, wie bei den andern, uns durch sich selbstverständlichen Sätzen, die Allgemeinheit und Einfachheit seiner Termini, durch die diese und ihre Zusammengehörigkeit uns unmittelbar bekannt wären — die Allgemeinheit und Einfachheit der Termini Ganzes und Teil, Sein und Nichtsein, ermöglichen ihre unmittelbare Abstraktion aus der Sinneserkenntnis —, sondern die Eigenart des Satzes selber: wir mögen ihn konfus oder deutlich erkennen, in beiden Fällen erkennen wir, daß die Wahrhaftigkeit unseres Erkennens oder unserer Erkenntnisfähigkeiten nicht durch Schlußfolgerung gewonnen werden kann, *weil sie bei jeder Schlußfolgerung als selbstverständlich bereits vorausgesetzt wird.*

Erkennen wir die dritte Wahrheit *konfus*, d. h. unterscheiden wir noch nicht zwischen Erkenntnisakt und Erkenntnisfähigkeit usw., wie es gewöhnlich bei unserem Vernunftgebrauch der Fall ist, so erkennen wir, wenn auch nicht mit voller Aufmerksamkeit, dem nur spontanen Fürgewißhalten entsprechend, doch, daß sie *nicht bewiesen werden kann*: unwillkürlich nehmen wir sie *unbewiesen* wie die zwei andern Wahrheiten für gewiß hin.

Aber auch, wenn wir durch genaues Zurückdenken und mancherlei Schlußfolgerungen diesen Satz immer *deutlicher* erkennen, so geht uns dadurch — *durch* die Schlußfolgerungen — die Erkenntnis der Zusammengehörigkeit des Subjektes und des Prädikates nicht erst *neu* auf, sondern sie ist mit dem tiefer eindringenden Erkennen ständig verbunden, sie begleitet es unzertrennlich und — *gewinnt nur an Sicherheit und Festigkeit*. Je mehr wir in den Sinn dieser Wahrheit eindringen, umso mehr leuchtet uns ein, daß S und P unmittelbar zusammengehören und uns *durch* Schlußfolgerung ihre Zusammengehörigkeit nicht bewiesen werden kann, da sie beim Beweisen, bei den Induktionen und Deduktionen, die wir anstellen, ständig als «bewiesen», d. h. als von vornherein zurechtbestehend angenommen wird.

Was wir also bezüglich der dritten Wahrheit durch die deutliche Erkenntnis gewinnen, ist, daß wir jetzt mit *größerer Sicherheit* der Identität von S und P unsere Zustimmung geben, insofern wir einsehen, daß nach den notwendigen Unterscheidungen und Abgrenzungen, die hier vorzunehmen sind, die Furcht, die wir hatten, der nur konfus erkannten Wahrheit unsere *vollbewußte* Zustimmung zu geben, unbegründet war. Die deutlichere Erkenntnis *erzeugt* nicht zum ersten Mal

unsere Zustimmung, sondern *verstärkt* sie nur. Sie vertieft die Einsicht des Verstandes und macht den Willen geneigter, seinerseits die Zustimmung des ersteren zu befestigen und zu mehren. Wir haben also hier ein Beispiel dafür, daß die mehr oder weniger klare Erkenntnis von Einfluß auf die Festigkeit der Zustimmung ist. Das gilt übrigens in gleicher Weise bezüglich der zwei andern Wahrheiten, auch bei ihnen macht die deutlichere Erkenntnis die Gewißheitszustimmung fester. Nur, daß sich hier, wie gezeigt wurde, die deutlichere Erkenntnis wegen der Einfachheit dieser Wahrheiten schneller vollzieht.

Aus dem Gesagten ergibt sich, welches der Zustand derer ist, die durch falsche Wissenschaft zu der «Überzeugung» gekommen sind, daß die dritte Wahrheit nicht oder wenigstens nicht sicher zurecht besteht. Sie sind naturhaft und habituell der Überzeugung, daß sie zurecht besteht. Auf Grund unvollkommen durchgeföhrter Studien aber, oder auch nur irgendeiner Autorität zuliebe, oder sonstwie vorgenommen, sind sie, d. h. ist ihr Wille nicht geneigt, sich auf die Seite des Verstandes zu stellen. Ihr Wille unterstützt nicht mit seinem Gewicht die Zustimmung des Verstandes. Und so befinden sie sich in der oben angedeuteten Spannung und innern Unsicherheit, die sich auf weiteres abwegiges Studium und sich steigernden ungünstigen Willenseinfluß hin noch vergrößern bzw. allmählich abschwächen kann, sodaß man schließlich «überzeugt» ist, unsere Erkenntnisfähigkeiten könnten die Wahrheit nicht erkennen. Nicht der objektive Tatbestand, nicht die evidente Einsicht des Verstandes, sondern eine auf Willens- und Gefühlsmomente sich stützende falsche Beweisführung hat dies zustande gebracht.

*(Fortsetzung folgt.)*